

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung
für den Masterstudiengang
Gesundheitsökonomie
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
und der Medizinischen Fakultät
vom 27.02.2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18.11.2008 (GV.NRW S. 710), haben die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Zulassung zum Masterstudiengang Gesundheitsökonomie.....	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3	Zulassungsausschuss	3
§ 4	Bewerbung.....	4
§ 5	Auswahlverfahren.....	4
§ 6	Zulassungsentscheidung, Zulassungsbescheid	5
§ 7	Nachträgliche Zulassung	5
§ 8	Täuschung.....	6
§ 9	Einschreibung	6
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	6

§ 1 Zulassung zum Masterstudiengang Gesundheitsökonomie

¹Zum Masterstudiengang Gesundheitsökonomie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät kann eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn für sie beziehungsweise ihn nach dieser Ordnung eine besondere Eignung festgestellt wird. ²Zulassungen werden für das erste Fachsemester, soweit die Prüfungsordnung für diesen Studiengang keine andere Regelung vorsieht, nur zum Wintersemester erteilt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zulassungsvoraussetzung zu diesem Masterstudiengang ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten beziehungsweise ein erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Studium und mit jeweils einer Gesamtbewertung von mindestens 2,7. ²An das Studium nach Satz 1 werden zudem folgende Anforderungen gestellt:

- a) mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Gesundheitsökonomie,
- b) mindestens 16 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Medizin und
- c) mindestens 24 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften.

³Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die erforderlichen Leistungspunkte aus dem Gebiet der Medizin nicht nachweisen kann, kann sie beziehungsweise er sich auf Antrag einem Medizintest unterziehen. ⁴Dieser Test bezieht sich auf grundlegende medizinische Kenntnisse, die im Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität zu Köln vermittelt werden. ⁵Der schriftliche Test hat eine Dauer von 180 Minuten. ⁶Ist der Medizintest nicht bestanden, wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ⁷Über die Gleichwertigkeit eines vergleichbaren Abschlusses nach Satz 1 entscheidet der Zulassungsausschuss. ⁸Die Überprüfung der Gleichwertigkeit ist bis vier Wochen vor der Bewerbungsfrist beim Zulassungsausschuss mit den für die Beurteilung notwendigen Unterlagen zu beantragen.

(2) ¹Für Zulassungen zu einem höheren Fachsemester wird über den Absatz 1 hinaus geprüft, ob ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich und zu erwarten ist. ²Ergibt die Prüfung des Zulassungsausschusses ein anderes Ergebnis, ist die Zulassung zu versagen.

(3) Übersteigt die Zahl der zulässigen Bewerbungen nach Absatz 1 und § 4 dieser Ordnung die zur Verfügung stehenden Studienplätze, führt der Zulassungsausschuss nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein besonderes Auswahlverfahren durch.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird zugelassen, wer für ein Doppelabschlussprogramm der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät zugelassen, wer parallel für das Promotionsförderprogramm der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder Medizinischen Fakultät zugelassen oder nach einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Partnerhochschule ausgewählt wurde.

(5) ¹Von dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung ist eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber ausgeschlossen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
- b) die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Mastergrad gemäß § 1 Absatz 2 der Masterprüfungsordnung in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang oder einen vergleichbaren Abschluss bereits erworben hat oder

- c) die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber in einem Studiengang dieser Fakultäten oder in einem gesundheitsökonomischen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Masterprüfung oder eine sonstige vergleichbare Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

²Soweit das zugrunde liegende Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Satz 1 Buchstabe a) eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise als gleichwertig anerkannte Leistungen bereits erfolgreich nachgewiesen werden und alle Prüfungen bis zum 30.09. abgelegt sein werden.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Für die Organisation zur Feststellung der besonderen Eignung für diesen Masterstudiengang und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät einen Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Zulassungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) ¹Dem Zulassungsausschuss gehören die oder der Vorsitzende, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie sieben weitere Mitglieder an. ²Für jedes Mitglied mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. ³Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung sowie vier weitere Mitglieder des Zulassungsausschusses und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden von den Fakultäten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt, die als solche an der Universität zu Köln beamtet oder angestellt sind. ⁴Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Fakultäten wird ein Mitglied und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreter bestellt, aus der Gruppe der Studierenden der beiden Fakultäten zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in der Regel zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in der Regel ein Jahr. ²Die Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Bestellung einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters erfolgt für die Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.

(6) ¹Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise bei deren oder dessen Abwesenheit neben seiner Stellvertreterin beziehungsweise ihres oder seines Stellvertreters mindestens vier weitere Mitglieder, davon mindestens drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. ²Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit.

(7) ¹Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) ¹Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter, vertritt den Zulassungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Sie oder er erledigt die durch den Zulassungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Zulassungsausschusses nicht erfordern. ⁴Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Zulassungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Ausschusses. ⁵Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Zulassungsausschusses beziehungsweise der oder des Vorsitzenden bleiben dem Zulassungsausschuss vorbehalten.

(9) Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Zulassungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf der Internetseite des Zulassungsausschusses bekannt.

§ 4 Bewerbung

(1) ¹Im Zulassungsverfahren werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres beim Zulassungsausschuss vollständig eingegangen sind. ²Sofern sich die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber wegen fehlender Leistungspunkte aus dem Gebiet der Medizin dem Medizintest nach § 2 Abs. 1 Satz 2 unterzogen hat, ist die Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Eine Bewerbung ist in einem Bewerbungstermin nur zu einem einzigen Masterstudiengang der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (einschließlich des Masterstudiengangs Gesundheitsökonomie) zulässig. ⁴Soweit eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber sich für andere Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beworben hat, hat sie oder er sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich für einen Studiengang zu entscheiden. ⁵Falls keine Festlegung erfolgt oder diese nicht frist- und formgerecht eingeht, nimmt sie oder er nicht am Auswahlverfahren teil.

(2) ¹Bewerbungen sind über das Online-Formular der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Zudem sind von den Bewerberinnen beziehungsweise den Bewerbern das unterschriebene Online-Protokoll und der Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist zuzusenden. ³Beglaubigte Kopien der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen und Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist mit einzureichen. ³Unvollständige Anträge und Nachweise führen in der Regel zur Ablehnung. ⁴Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung durch den Zulassungsausschuss kann sich dieser eines Verwaltungshelfers bedienen. ⁵Der Verwaltungshelfer darf für seine Tätigkeit von den Bewerberinnen und Bewerbern ein angemessenes Entgelt erheben.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) ¹Für das Auswahlverfahren wird das Ergebnis des Bachelorstudiums beziehungsweise des als gleichwertig anerkannten Studiums und gegebenenfalls der erfolgreiche Medizintest nach § 2 Absatz 1 Satz 3 bis 6 zu Grunde gelegt, soweit notwendig werden die Leistungen auf einen einheitlichen Maßstab von Hundert normiert. ²Soweit das zugrunde liegende Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise als gleichwertig anerkannte Leistungen bereits erfolgreich nachgewiesen werden. ³In diesem Fall tritt an die Stelle des Ergebnisses des Bachelorstudiums die vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs berechnete und bescheinigte Durchschnittsnote der

bisherigen Prüfungsleistungen. ⁴Die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) ¹Zur Feststellung der besonderen Eignung kann eine schriftliche Eignungsprüfung durchgeführt werden. ²Anstatt die Eignungsprüfung selbst durchzuführen, können hiermit ganz oder teilweise andere Organisationen beauftragt werden und beziehungsweise oder bestehende Tests Berücksichtigung finden. ³Bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres hat der Zulassungsausschuss zu den Entscheidungen nach Satz 1 und 2 einen Beschluss zu fassen. ⁴Dieser kann vorsehen, dass die zu vergebenden Studienplätze nach den unterschiedlichen Eignungsprüfungen in einem bestimmten Verhältnis vergeben werden. ⁵Die Einladung zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach Satz 1 erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ⁶Anfallende Kosten für Prüfungen nach Satz 2 sind von den Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern zu tragen. ⁷Soweit die Eignungsprüfung von den Fakultäten selbst durchgeführt wird, können bis zu 100 Testpunkte erworben werden. ⁸Soweit Prüfungen nach Satz 2 ein anderes Bewertungsschema vorsehen, wird dieses auf 100 Testpunkte normiert. ⁹Wenn eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber an der Eignungsprüfung nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Eignungsprüfung von der Prüfung zurücktritt, scheidet sie beziehungsweise er aus dem Auswahlverfahren aus.

(4) ¹Aus dem Ergebnis des Bachelorstudiums beziehungsweise dem Ergebnis des als gleichwertig anerkannten Studiums und, falls eine Eignungsprüfung angeboten wird, dem Ergebnis dieser Eignungsprüfung wird für jede Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerber eine Zulassungspunktzahl gebildet, wobei die Ergebnisse zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden. ²Die zu vergebenden Studienplätze im ersten Fachsemester werden an die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber nach dem Rangplatz der Zulassungspunktzahl nach Satz 1 vergeben, wobei die Art der Eignungsprüfung nach Absatz 3 Sätze 3 und 4 Berücksichtigung findet.

(5) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden an Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Ergebnissen des Bachelorstudiums oder eines als gleichwertig anerkannten Studiums und den besten Ergebnissen in ihrem bisherigen Masterstudiengang vergeben, wobei beides zu gleichen Teilen in die Ermittlung eines Rangplatzes eingeht.

§ 6 Zulassungsentscheidung, Zulassungsbescheid

(1) ¹Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern durch den Zulassungsausschuss schriftlich mitgeteilt (Zulassungsbescheid). ²Die Vorläufigkeit nach Satz 1 erfolgt hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben in der Online-Bewerbung. ³Zugelassene Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber müssen dem Zulassungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist die notwendigen Nachweise nach § 4 Absatz 2 Satz 2 vorlegen und verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen, sie kann auch durch die unmittelbare Einschreibung ersetzt werden. ⁵Auf Grund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gemäß § 7 hinzuweisen.

(2) ¹Soweit die Auswahl auf der Grundlage eines noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums erfolgt, wird die Mitteilung über die Zulassung unter Vorbehalt des rechtzeitigen Abschlusses erteilt. ²Eine endgültige Zulassung nach Absatz 1 wird erst nach Abschluss des Bachelorstudiums ausgesprochen. ³Hierzu hat die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums spätestens bis zum 30. November des gleichen Jahres einzureichen. ⁴Wird der Nachweis nach Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 7 Nachträgliche Zulassung

¹Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber den ihr beziehungsweise ihm angebotenen Studienplatz nicht an, ist der freiwerdende Platz durch eine nachträgliche Zulassungsent-scheidung neu zu besetzen. ²Die Auswahl unter den verbliebenen Bewerberinnen beziehungs-weise Bewerbern erfolgt nach den Kriterien des § 5.

§ 8 Täuschung

¹Die Zulassung zum Studiengang kann durch den Zulassungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zum Studien-gang zu Unrecht erworben hat, beziehungsweise auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers erfolgte. ²Zuständig für den Widerruf ist der Zulassungsausschuss.

§ 9 Einschreibung

¹Eine Einschreibung beziehungsweise eine Zulassung als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer an der Universität zu Köln kann für diesen Masterstudiengang nur erfolgen, wenn der Zulassungsbescheid nach § 6 dem Studierendensekretariat der Universität zu Köln gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. ²Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. ³Am gleichen Tag tritt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Gesundheitsökonomie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät vom 28.11.2007 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 89/2007) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 17.11.2008, der Medizinischen Fakultät vom 17.12.2008 und des Rektorats vom 28.01.2009.

Köln, den 27.02.2009

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Frank Schulz-Nieswandt

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Joachim Klosterkötter